

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
CH-3003 Bern

CH-Aarau, 25. Januar 2013 / Zt /LS

Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur vorgelegten Energiestrategie äussern zu können. Als direkt betroffener Branchendachverband der Elektrizitätswirtschaft hat sich der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt.

Die vorliegende Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile: Der erste Teil enthält eine allgemeine Bewertung der Vorlage. Im zweiten Teil wird auf die einzelnen branchenrelevanten Gesetzesvorschläge eingegangen.

I. Allgemeine Bewertung

Der VSE unterstützt die Absicht des Bundesrates, die schweizerische Energiepolitik noch verstärkt auf Effizienz und Nachhaltigkeit hin auszurichten. Er teilt dabei die Auffassung des Bundesrates, dass die heute zuverlässige und wirtschaftliche Energieversorgung gewahrt werden muss. Dies entspricht den Erwartungen von Bevölkerung und Wirtschaft.

Der VSE hat von Beginn weg seinen Willen zum Ausdruck gebracht, bei der Konkretisierung der neuen Energiepolitik konstruktiv mitzuwirken und hat sich entsprechend eingebracht. Dafür stehen die Erstellung der umfassenden, wissenschaftlichen Kriterien gehorchenden Studie „Wege in die neue Stromzukunft“ sowie die aktive Mitwirkung in den Arbeitsgruppen des Bundes.

Beim vorgelegten Entwurf, welcher das Kernstück der neu ausgerichteten Energiepolitik bilden soll, handelt es sich im Wesentlichen um ein Förder- und Effizienzpaket. Auch der VSE erachtet die effiziente Förderung erneuerbarer Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz als wichtige Pfeiler der künftigen Energiepolitik. Allerdings vermögen die Vorschläge des Bundesrates insgesamt noch nicht zu überzeugen. Zu Kritik Anlass geben insbesondere folgende Punkte:



1. **Umbau der KEV:** Der VSE unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien und steht einer effizienten Förderung derselben grundsätzlich positiv gegenüber. Ziel der Förderung muss es jedoch sein, den Übergang zu einem Marktmodell zu sichern. Die heutige Ausgestaltung des Förderinstruments der KEV trägt dem Effizienzgebot noch ungenügend Rechnung und bedarf einer grundlegenden Reform. Der Bundesrat hat dies erkannt und schlägt Massnahmen zur Optimierung vor. Wenngleich die unterbreiteten Vorschläge in die richtige Richtung gehen, sind sie nach Auffassung des VSE nicht ausreichend. So fehlt beispielsweise die Berücksichtigung einer zeitlichen Komponente bei der Festlegung der Vergütungstarife.
2. **Fördermechanismus für WKK:** Der Bundesrat will einen Fördermechanismus für WKK-Anlagen einführen. Der VSE teilt zwar die Auffassung des Bundesrates, wonach zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ein Rückgriff auf fossile Stromproduktion nötig sein wird. Dies ergibt sich auch aus der VSE-Studie „Wege in die neue Stromzukunft“. Gefordert wird aber, dass hinsichtlich der Rahmenbedingungen für WKK und GuD gleichlange Spiesse gelten. Dabei ist insbesondere die gleiche Behandlung beim CO₂-Ausstoss zu gewährleisten. Es ist Sache des Investors zu entscheiden, in welchen Anlagentyp er investieren will.

Der VSE lehnt den vorgeschlagenen Fördermechanismus ab, da er die bestehende Ungleichbehandlung beim CO₂-Ausstoss nicht beseitigt, dafür aber eine neue Verzerrung im Strombereich schafft. Abgesehen davon ist eine Förderung, welche die Stromproduktion von WKK begünstigt, sachfremd. Ins Auge gefasst werden könnten unterstützende Massnahmen im Bereich der Wärmenetze. Schliesslich ist es widersinnig, fossile Stromproduktion fördern zu wollen und sie gleichzeitig mit einer CO₂-Abgabe zu belasten.

3. **Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz:** Der Bundesrat setzt den Akzent auf staatliche Eingriffe. Der VSE sagt klar ja zur Verbesserung der Energieeffizienz, aber ebenso deutlich nein zu Zwangsmassnahmen gegenüber EVU's und zur Missachtung des Verursacher- und Subsidiaritätsprinzips. Es handelt sich dabei einerseits um eine wesensfremde, diskriminierende, marktwidrige und bürokratische Massnahme. Andererseits ist es inakzeptabel, eine solche Massnahmen mit „blossem“ Verweis auf entsprechende Beispiele im Ausland einführen zu wollen, und ohne die in der Schweiz gemachten Erfahrungen mit freiwilligen Instrumenten (z.B. Zielvereinbarungen der EnaW, Effizienzprogramm der SIG) ausgewertet zu haben. Diesbezüglich ist eine Auswertung der Erfahrungen im Inland, die sich auch mit der Frage des Kosten-Nutzen-Verhältnisses auseinanderzusetzen, durchzuführen. Darüber hinaus hegt der VSE grösste Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Massnahme.

Bei der Bestimmung von Effizienzmassnahmen muss einerseits die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz angestrebt werden. Diesbezüglich gilt es zu berücksichtigen, dass Strom lediglich rund einen Viertel des Gesamtenergieverbrauchs ausmacht und Energieeffizienz eine zentrale Rolle bei der Erreichung klimapolitischer Ziele spielt. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Vorlage und die ihr zugrundeliegenden Zielsetzungen als zu stromlastig und zu wenig klimafreundlich.

Andererseits müssen Effizienzmassnahmen auf das Subsidiaritäts- und Verursacherprinzip abstützen und wirtschaftlichen Nutzen generieren. Deshalb ist der Fokus auf den

Ausbau gleichermassen anerkannter wie erfolgreicher Instrumente zu richten. Im Vordergrund stehen dabei freiwillige Zielvereinbarungen wie sie die EnAW abwickelt. Mit einer verstärkten Anwendung dieses Instruments im Strombereich und einer Ausdehnung des Adressatenkreises, insbesondere auf KMU, können zusätzliche Effizienzgewinne ohne staatlichen Zwang und Bürokratie erzielt werden. Ein vom VSE in Zusammenarbeit mit der EnAW konzipiertes Modell, welches KMU bei der Verbesserung ihrer Stromeffizienz hilft, befindet sich derzeit mit Unterstützung von Energie Schweiz in der Pilotphase.

Ungeachtet der vorstehenden Bemerkungen enthält die Vorlage einige Unzulänglichkeiten von grundsätzlicher Bedeutung:

1. **Fehlende Gesamtsystembetrachtung:** Die prioritäre Sicherstellung der Versorgungssicherheit setzt eine Gesamtsystembetrachtung voraus. Diese müsste in der bundesrätlichen Vorlage abgebildet sein, was leider nicht zutrifft. Es fehlt insbesondere ein integrierender regulatorischer Rahmen, welcher die Bereiche Produktion, Speicherung und Netze so miteinander verknüpft, dass die Versorgungssicherheit zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden kann. Das Fehlen dieses integralen Ansatzes beeinträchtigt darüber hinaus die Investitionssicherheit..

Der Bundesrat fokussiert in seiner Vorlage auf den Produktionsbereich. Für den Netzbereich sind zwar im Entwurf wie auch in der vorgezogenen Revision der Stromversorgungsverordnung Massnahmen vorgesehen, welche der VSE ausdrücklich begrüsst. Ein kohärentes, auf einer Gesamtsystembetrachtung beruhendes Netzpaket fehlt jedoch. Verdeutlicht wird dies durch die Tatsache, dass die bundesrätliche Netzstrategie erst in Ausarbeitung begriffen ist. Der Bereich der Speicherung schliesslich wird praktisch völlig ausser Acht gelassen.

Nicht zuletzt die in Deutschland gemachten Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, welche Risiken ein „Produce and Forget“ für die Versorgungs- und Investitionssicherheit birgt und welche grossen Anstrengungen nun nachträglich unternommen werden müssen, um die Funktionstüchtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Gesamtsystems zu gewährleisten.

Dies gilt es zu vermeiden, weshalb die gesetzlichen Grundlagen für ein funktionierendes Gesamtsystem integral und zeitgleich geschaffen werden müssen.

2. **Planwirtschaftlicher Ansatz:** Der Bundesrat möchte mittels einseitiger Festlegung von Ausbau- und Effizienzzielen den Zubau erneuerbarer Energien und den Verbrauch auf lange Sicht steuern. Mit diesem planerischen Ansatz werden Marktkräfte wie auch die Rolle der EVU als Investoren nicht berücksichtigt. Letzteres impliziert auch eine Abkehr vom bewährten Zusammenspiel von Wirtschaft und Staat, welches gerade dann unabdingbar und auch erfolgreich ist, wenn Unsicherheiten in Bezug auf die Entwicklung der technologischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestehen.

Die fehlende marktwirtschaftliche Ausrichtung zeigt sich auch darin, dass die weitere Öffnung des Strommarktes ausgeklammert bleibt. In der Vorlage bzw. im erläuternden Bericht müsste dargelegt werden, wann und wie der Bundesrat diesen (gesetzlich vorgegebenen) Schritt vollziehen will.

3. **Unzureichende Berücksichtigung der fehlenden Marktintegration in Europa:** Die Neuausrichtung der schweizerischen Energiepolitik setzt einer stärkere Anbindung an den europäischen Strombinnenmarkt voraus, damit die Versorgungssicherheit langfristig sichergestellt werden kann. Dies geht auch aus der VSE-Studie „Wege in die neue Stromzukunft“ hervor. Tatsache ist, dass das Zustandekommen eines entsprechenden Abkommens mit der Europäischen Union, welches insbesondere die Anbindung an den Strombinnenmarkt völkerrechtlich sicherstellt, trotz der grossen Bemühungen des Bundesrates noch nicht gesichert ist. Die Vorlage muss die Folgen eines Scheiterns der Integrationsbemühungen aufzeigen; dies nicht zuletzt mit Blick auf jene EVU, die beträchtliche Auslandinvestitionen, u.a. auch in erneuerbare Energien vorgenommen haben oder solche planen. Ebenso müsste der Bundesrat ausführen, wie die neue Energiestrategie ohne europäische Anbindung umgesetzt werden kann.

4. **Fehlende Transparenz bei den Zielkonflikten und deren Lösung:** Die bundesrätliche Vorlage schafft keine hinreichende Transparenz bezüglich der mit ihr verknüpften Zielkonflikte und deren Lösung. Dies betrifft beispielsweise den Konflikt zwischen dem erforderlichen Zubau fossiler Stromproduktion und der Klimapolitik oder zwischen der verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Forderung nach Schonung der Umwelt sowie nach wettbewerbsfähigen Strompreisen. Die Vorlage muss diese sowie weitere Zielkonflikte nicht nur transparent beschreiben. Sie muss auch die Bewertungskriterien für deren Lösung offenlegen.

5. **Fehlende Robustheit zentraler Prämissen:** Die Vorlage orientiert sich an Resultaten der Energieperspektiven des Bundes. Diese stützen unter anderem auf die Prämisse ab, wonach Ziele sowie Instrumente der Energiepolitik international harmonisiert und von den umliegenden Ländern befolgt werden. Auf deren Verwirklichung hat die Schweiz keinerlei Einfluss. Nach Auffassung des VSE ist es nicht zielführend und mit Blick auf die als prioritär zu betrachtende Sicherstellung der Versorgungssicherheit geradezu gefährlich, die künftige Energiepolitik auf der Grundlage solcher unsicheren Prämissen zu definieren.

6. **Unsicherheit bezüglich der volkswirtschaftlichen Kosten:** Das Kennen der volkswirtschaftlichen Kosten ist ein Schlüsselement für die Beurteilung der bundesrätlichen Vorlage. Nach Aussagen des Bundesrates würden die langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen moderat ausfallen. Prognostiziert wird gar ein Wohlfahrtsgewinn von 0,1% bis 2050. Gestützt auf publik gemachten Recherchen verbleiben jedoch offene Fragen in Bezug auf die Berechnungsgrundlagen, was zudem vom SECO bestätigt wurde. So sollen sich die Berechnungen auf das zwar angekündigte, aber noch unbekanntes zweite Massnahmenpaket beziehen, welches insbesondere eine Energielenkungsabgabe enthält. Falls dies zutrifft, wären die in der Vorlage ausgewiesenen Kosten ohne jegliche Aussagekraft.

7. **Unklarheit bezüglich der Ausgestaltung des angekündigten 2. Massnahmenpakets:** Der Bundesrat beabsichtigt für die Zeit nach 2020 die Ausarbeitung eines 2. Massnahmenpakets. Dessen Kernstück soll die Ablösung des Fördersystems durch ein Lenkungssystem sein. Zum jetzigen Zeitpunkt sind weder die Ausgestaltung des künftigen Lenkungssystems noch die Modalitäten des Übergangs bekannt. Diese Unklarheiten er-

schweren das Treffen langfristiger Investitionsentscheide und gefährden damit auch die Versorgungssicherheit. Der VSE erwartet Klarheit noch vor der parlamentarischen Beratung zum vorliegenden Paket.

Insgesamt betrachtet weist die bundesrätliche Vorlage gewichtige Mängel und Lücken sowie ungeklärte Fragen auf. Sie bietet keine hinreichende Grundlage für die langfristige Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Gewährleistung der Systemstabilität. Aus diesem Grund lehnt der VSE, unbeschadet seine Unterstützung für die Stossrichtung der neuen Energiestrategie, die Vorlage in der vorliegenden Form ab und verlangt eine Überarbeitung sowie Vervollständigung derselben vor der Überweisung an das Parlament.

Soll die nachhaltige Neuausrichtung der schweizerischen Energiepolitik gelingen, was der VSE ausdrücklich wünscht, ist die Schaffung eines kohärenten, auf einer Gesamtsystembetrachtung beruhenden Rahmens unverzichtbar. Nur so können einerseits die – unbestrittenmassen als prioritär zu betrachtende – Versorgungssicherheit langfristig sichergestellt und, andererseits, Fehlentwicklungen von Beginn weg vermieden werden. Es ist klar, dass die Schaffung eines solchen Rahmens etwas mehr Zeit beansprucht. Dank der frühzeitigen Vermeidung von Fehlentwicklungen können aber auf dem Weg zum angestrebten Umbau des Energieversorgungssystems letztlich Zeit und vor allem auch unnötige Kosten gespart werden. Umgekehrt könnten Massnahmen, die keine systemische Bedeutung haben, zügig umgesetzt werden. Zu denken ist insbesondere an Effizienz- und Verfahrensmassnahmen. Mit Blick auf die geforderte Überarbeitung bekräftigt der VSE im Sinne des bewährten Kooperationsprinzips seinen Willen zur aktiven und konstruktiven Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes.

Antrag

Die unterbreitete Vorlage zur Energiestrategie 2050 ist im Sinne der vorstehenden Bewertung und in Zusammenarbeit mit der Branche wie folgt zu überarbeiten und zu vervollständigen:

- Schaffung eines kohärenten und integralen regulatorischen Rahmens für die Bereich Produktion, Netze und Speicherung
- Grundlegende Reform des KEV-Systems
- Festlegung realistischer Ziele bzw. Richtwerte für den Ausbau erneuerbarer Energien unter Mitwirkung der Branche und deren Koppelung an Rahmenbedingungen insbesondere für den Netzausbaustand und die Systemintegration
- Verzicht auf staatliche Zwangsmassnahmen gegenüber EVU im Bereich der Stromeffizienz und stattdessen Förderung der Energieeffizienz mittels auf dem Verursacherprinzip beruhenden Massnahmen (vgl. Vorschlag des VSE im Anhang)
- Verzicht auf ein Fördersystem für den Zubau von WKK und stattdessen Schaffung gleichlanger Spiesse für WKK und GuD
- Herstellung von Klarheit in Bezug auf die volkswirtschaftlichen Kosten
- Darstellung der Eckpfeiler des 2. Massnahmenpakets, insbesondere des Übergangs von einem Förder- zu einem Lenkungssystem
- Festlegung des Fahrplans und Darstellung der Eckpfeiler zum Inhalt der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)

II. Bewertung der Gesetzesvorschläge

Die nachfolgenden Bemerkungen beschränken sich auf jene branchenrelevanten Bestimmungen, welche zu Kritik Anlass geben.

1. Energiegesetz (EnG)

Artikel 2 E EnG: Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Absatz 1: Der VSE hat in seiner Studie „Wege in die neue Stromzukunft“ drei Szenarien mit jeweils zunehmenden regulatorischen Eingriffen dargestellt. Für das Jahr 2050 liegt die jährliche Produktion aus Erneuerbaren ohne Wasserkraft je nach Szenario zwischen 10 TWh und 26 TWh. Das in der Vorlage anvisierte Ziel ist somit demjenigen von Szenario drei am nächsten und damit äusserst ehrgeizig. Für das Jahr 2035 errechnete der VSE einen idealen Zubau im dritten, also anspruchsvollsten Szenario von 8.6 TWh. Das Ziel des Bundes liegt somit deutlich darüber. Die optimale Zubaugeschwindigkeit hängt von verschiedenen Entwicklungen in der Schweiz und im Ausland ab. Diesbezügliche Prognosen bis 2035 hängen stark von den getroffenen Annahmen ab und können entsprechend differieren. Die gesetzliche Festlegung des fraglichen Zwischenziels ist deshalb nicht opportun. Hingegen ist es in Form eines Richtwertes im erläuternden Bericht aufzunehmen.

Antrag

Das Zwischenziel in Artikel 2 Absatz 1 E EnG für das Jahr 2035 ist zu streichen.

Weiter sollen in Anlehnung an Art. 1 Abs. 3 des heute gültigen EnG, Stand 1. Juli 2012, Investitionen in die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Ausland bei der Zielformulierung berücksichtigt werden. Sollte zudem der Bundesart entgegen der auf S. 78 des erläuternden Berichts zur Energiestrategie 2050 geäusserten Absicht, das Quotenmodell zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien doch noch einführen, dann sollen diese Auslandsinvestitionen ebenfalls anerkannt werden, ebenfalls in Anlehnung an Art. 1 Abs. 3 des EnG, Stand 1. Juli 2012.

Antrag

Investitionen von Schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen in die Stromproduktion mit erneuerbaren Energien sind bei der Zielformulierung zu berücksichtigen.

Absatz 3: Die allfällige Festlegung weiterer Zwischenziele muss sich an deren Realisierbarkeit orientieren. Dies setzt im Sinne des Kooperationsprinzips die Mitwirkung der Branche voraus, denn sie ist es, welche die erforderlichen Investitionen tätigt.

Antrag

Artikel 2 Absatz 3 E EnG ist wie folgt zu ergänzen:

³ Der Bund kann zusammen mit der Branche für alle erneuerbaren Energien gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenziele festlegen.

Eventualiter

Im Falle der Nichtberücksichtigung des Antrags ist Artikel 2 Absatz 3 E EnG zu streichen.

Artikel 3 E EnG: Ziel für den Ausbau der Elektrizität aus Wärme-Kraft-Koppelungs-Anlagen

Der VSE fordert eine technologie neutrale Behandlung von WKK und GuD, um einseitige Anreize, Verzerrungen sowie Arbitragen zu vermeiden. Die vorgeschlagene Zielvorgabe für WKK kann nicht zu energiewirtschaftlich und ökologisch optimalen Lösungen führen. Dafür hat der Markt zu sorgen.

Ein bereit zu stellendes Potential als Ziel vorzugeben, ohne die damit zu produzierende Energie zu benennen, kann zu Fehlallokationen von Mitteln führen. Beispielweise können durch Vorschriften bei den Gebäudesanierungen Wärmedämmungen vorgenommen werden, welche den Wärmebedarf reduzieren und damit auch die Möglichkeiten der Stromproduktion.

Antrag

Artikel 3 E EnG ist zu streichen.

Artikel 4 E EnG: Verbrauchsziele

Absätze 1 und 2: Um den Gesamtenergieverbrauch im Umfang der in Absatz 1 vorgeschlagenen Zielwerte zu senken, müssen fossile Energien durch Strom substituiert werden, was zu einem steigenden Strombedarf führt. Soll trotz Substitution und unter Berücksichtigung des zu erwartenden Bevölkerungswachstums der Stromverbrauch gemäss Zielvorgabe in Absatz 2 bis 2050 stabilisiert werden, bedarf es einer rigiden Energiepolitik, welche zwischen den VSE-Szenarien 2 (+15% Stromverbrauch) und 3 (-7% Stromverbrauch) liegt. In jedem Fall bleiben offene Fragen bezüglich des Zusammenspiels der beiden Zielvorgaben und deren simultane Realisierbarkeit. Sie sollten deshalb höchstens als Richtwerte in den erläuternden Bericht, nicht aber ins Gesetz aufgenommen werden.

Absatz 3: Die allfällige Festlegung weiterer Zwischenziele muss sich an deren Realisierbarkeit orientieren. Dies setzt im Sinne des Kooperationsprinzips die Mitwirkung der Branche voraus.

Antrag

Artikel 4 E EnG ist zu streichen.

Eventualiter

Artikel 4 Absatz 3 E EnG ist wie folgt zu ergänzen:

³ Der Bundesrat kann zusammen mit der Branche gesamthaft oder für einzelne Sektoren weitere Zwischenziele festlegen.

Artikel 5 E EnG: Zusammenarbeit mit den Kantone, der Wirtschaft und anderen Organisationen

Die vorgeschlagene Bestimmung übernimmt Artikel 2 des geltenden EnG mit Ausnahme von dessen Absatz 3. Es besteht kein Grund, auf die Übernahme dieses Absatzes zu verzichten. Das bewährte und verfassungsmässige Subsidiaritätsprinzip muss auch für eine neu ausgerichtete Energiepolitik gelten. Zudem würde ein Widerspruch zum StromVG geschaffen (Verankerung des Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzips in Artikel 4 StromVG).

Antrag

Artikel 5 E EnG ist mit folgendem Absatz zu ergänzen:

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Vorbehalten bleiben das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 und das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse.

Artikel 6 E EnG: Grundsätze

Absatz 2: Der vorliegende Entwurf enthält an anderer Stelle Vorschläge für eine Vielzahl konkreter Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz. Deshalb erübrigt sich die vorgeschlagene, allgemein gefasste Regelung.

Antrag

Artikel 6 Absatz 2 E EnG ist zu streichen.

Absatz 3: Gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Entwurfs ist die Energieversorgung wie bis anhin Sache der Energiewirtschaft und soll gemäss Artikel 8 Absatz 2 auf Marktkräften beruhen. Damit orientieren sich Investoren weiterhin an den Preissignalen. Die Pflicht zur Erbringung eines Bedarfsnachweises für den Bau oder die Änderung fossil-thermischer Kraftwerke, wie sie im vorgeschlagenen Absatz 3 vorgesehen ist, stellt einen unverhältnismässigen staatlichen Eingriff dar. Sie würde für die Investoren nebst technischen und energiewirtschaftlichen Risiken auch eine unnötige regulatorische Unsicherheit schaffen.

Antrag

Artikel 6 Absatz 3 E EnG ist zu streichen.

Absatz 4: Der VSE begrüsst, dass allfällige angeordnete Massnahmen nicht nur technisch und betrieblich möglich, sondern auch wirtschaftlich tragbar sein müssen. Allerdings müssen

die Adressaten angesichts des Zwangscharakters solcher Massnahmen vorgängig konsultiert werden.

Antrag

Artikel 6 Absatz 4 E EnG ist wie folgt zu ergänzen:

⁴ Massnahmen, die angeordnet werden, müssen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sein. Die Adressaten sind vorgängig zu konsultieren.

Artikel 8 E EnG: Leitlinien für die Energieversorgung

Absatz 1:

Eine sichere Stromversorgung umfasst u.a. die *jederzeitige* Verfügbarkeit von Energie. Ferner muss, damit eine ausreichende Versorgung zur wirtschaftlichen Preisen langfristig sichergestellt werden kann, die Anbindung an den europäischen Strom- und Gasmarkt gewährleistet sein.

Antrag

Artikel 8 Abs 1 E EnG ist wie folgt zu ergänzen

¹ Eine sichere Energieversorgung umfasst die *jederzeit* ausreichende Verfügbarkeit von Energie, ein breit gefächertes Angebot...

Absatz 2: Damit eine ausreichende Versorgung zur wirtschaftlichen Preisen langfristig sichergestellt werden kann, muss die Integration in den europäischen Strom- und Gasmarkt gewährleistet sein.

Antrag

Artikel 8 Absatz 2 E EnG ist wie folgt zu ergänzen:

² Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht auf den Marktkräften, der Anbindung an die europäischen Energiemärkte, der Kostenwahrheit ...

Absatz 3: Der Einsatz von erneuerbaren Energien stellt nicht automatisch eine umweltverträgliche Energieversorgung sicher. Wenn dem so wäre, bedürfte es keiner Aufweichungen umweltrelevanter Schutzbestimmungen, wie sie im vorliegenden Entwurf (Artikel 11-16) vorgeschlagen werden. Absatz 3 lässt ausser Acht, dass die Vermeidung jeglicher schädlicher Einwirkungen auf Mensch und Umwelt mit keiner Produktionsart erreicht werden kann. Es kann deshalb lediglich das Ziel verfolgt werden, solche Einwirkungen möglichst gering zu halten.

Antrag

Artikel 8 Absatz 3 E EnG lautet wie folgt:

³ Eine umweltverträgliche Energieversorgung bedeutet den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, den Einsatz erneuerbarer Energien und hat das Ziel von möglichst geringen schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.

Artikel 9 E EnG: Gefährdung der Elektrizitätsversorgung

Absatz 1: Produktionskapazitäten alleine reichen für die sichere Elektrizitätsversorgung nicht aus. Die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten im Netz und allenfalls zur Energiespeicherung müssen parallel dazu geschaffen werden. Netz und Speicher werden mit zunehmender stochastischer Einspeisung noch wichtiger, weshalb sie zwingend genannt werden müssen.

Antrag

Artikel 9 Absatz 1 E EnG ist wie folgt zu ergänzen:

¹ Zeichnet sich ab, dass die Versorgung der Schweiz mit Elektrizität längerfristig nicht genügend gesichert ist, so schaffen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtzeitig die Voraussetzungen, dass Produktions-, Netz- und Speicherkapazitäten bereitgestellt werden können. Sie arbeiten mit der Energiewirtschaft zusammen und stellen sicher, dass:

a ...

Absatz 2: Die vorgeschlagene Regelung setzt für den Bund keine verbindlichen Ziele fest. Diese sind jedoch notwendig, da nur der Bund die Kompetenz besitzt, mittels Zusammenarbeit und Verträgen mit dem Ausland die Voraussetzungen für eine sichere Landesversorgung zu schaffen. Insbesondere im kritischen Winterhalbjahr, wenn die Schweiz auf Stromimporte angewiesen ist, müssen diese zu Marktbedingungen erfolgen können. Dazu gehört auch die Sicherstellung ausreichender grenzüberschreitender Netzkapazitäten.

Antrag

Artikel 9 Absatz 2 E EnG lautet wie folgt:

² Der Bund schafft durch Zusammenarbeit mit dem Ausland die Voraussetzungen, dass die Energiewirtschaft jederzeit die für die Landesversorgung notwendigen Mengen an Energie und Rohstoffen zu Marktpreisen importieren kann.

Artikel 11 E EnG: Gemeinsame Planung für den Ausbau der erneuerbaren Energie

Absatz 1: Der Ausbau der erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn auch die für die Einspeisung erforderliche Netzinfrastruktur erstellt werden kann. Diesem Umstand ist bei der gemeinsamen Planung für den angestrebten Ausbau Rechnung zu tragen.

Antrag

Artikel 11 Absatz 1 E EnG ist wie folgt zu ergänzen:

¹ Die Kantone bezeichnen mit einer gemeinsamen Planung für die ganze Schweiz die Gebiete und Gewässerstrecken, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen. *Dabei berücksichtigen sie die erforderlichen Anpassungen der Netzinfrastruktur...*

Artikel 14 E EnG: Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

Absatz 2: Der VSE begrüsst, dass die Nutzung erneuerbarer Energien zum nationalen Interesse erhoben wird. Allerdings kann man sich fragen, ob eine Verankerung dieses Interesses auf Gesetzesstufe ausreicht, um den Nutzungsinteressen inskünftig mehr Gewicht zu verleihen.

Ferner ist eine Beschränkung des nationalen Interesses auf neue Anlagen oder Anlagegruppen weder logisch noch sachgerecht. Die Erneuerung wie auch die Erweiterung solcher Anlagen müssen ebenfalls erfasst werden.

Antrag

Artikel 14 Absatz 2 E EnG ist wie folgt zu ergänzen:

² Neue, erneuerte und erweiterte Anlagen oder Anlagegruppen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das gleich- oder höherwertig im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist...

Absatz 3: Eine Beschränkung des nationalen Interesses auf neue Pumpspeicherkraftwerke ist weder logisch noch sachgerecht. Die Bestimmung ist einerseits auf alle Speicherkraftwerke auszudehnen. Andererseits ist sicherzustellen, dass auch das Potential bestehender Speicherkraftwerke ausgeschöpft werden kann.

Antrag

Artikel 14 Absatz 3 E EnG ist wie folgt zu formulieren:

³ Gleiches gilt für neue, erneuerte und erweiterte Speicherkraftwerke ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung.

Absatz 4: Der Branche ist bei der Konkretisierung von Artikel 14 ein Mitwirkungsrecht einzuräumen, da sie die technischen und energiewirtschaftlichen Bedingungen sowie die Marktverhältnisse kennt. Ferner ist Absatz 4, analog zur beantragten Änderung von Absatz 3, auf Speicherkraftwerke auszudehnen.

Antrag

Artikel 14 Absatz 4 E EnG lautet wie folgt:

⁴ Der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit der Branche, soweit nötig, pro Technologie die erforderliche Grösse und Bedeutung von Anlagen sowie die erforderliche Grösse und Bedeutung von Speicherkraftwerken fest. Er berücksichtigt dabei Kriterien wie die Leistung und Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

Artikel 16 EnG: Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

Absatz 1: Ein rasches Bewilligungsverfahren ist nicht nur für die Erstellung der Anlagen vorzusehen, sondern auch für den Ausbau, den Wiederaufbau und die Instandhaltung von Anlagen sowie für die zugehörigen Netzanschlüsse.

Die Umschreibung, dass die Kantone ein *möglichst* rasches Verfahren vorsehen sollen, scheint zögerlich. Wenn den Kantonen diesbezüglich Vorschriften gemacht werden sollen, soll kurz und klar ein rasches Verfahren verlangt werden.

Absatz 3: Der VSE begrüsst den Vorschlag eines „guichet unique“. Allerdings ist er in eine Kann-Vorschrift gefasst. Wir sind jedoch der Meinung, dass der Bundesrat verpflichtet werden soll, eine Koordinationsstelle zu bezeichnen. Anstatt „... muss der Bundesrat ...“ wird hier die etwas eleganter ein „... bezeichnet der Bundesrat ...“ vorgeschlagen.

Auch die Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren des Bundes ausserhalb des NHG-Bereichs, können viel Zeit in Anspruch nehmen und lange dauern. Der Bundesrat soll daher für diese Fälle generelle Ordnungsfristen vorgeben, im Rahmen welcher die Koordinationsstelle bei der Einholung der Gutachten und Bewilligungen die Fristen jeweils individuell ansetzt und innert welchen die Stellungnahmen bei der Koordinationsstelle einzutreffen haben und die Bewilligungsverfahren abzuschliessen sind.

Antrag

Artikel 16 E EnG lautet wie folgt:

¹ Die Kantone sehen für den Bau, Ausbau, Wiederaufbau und die Instandhaltung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschliesslich der zugehörigen Netzanschlüsse rasche Bewilligungsverfahren vor.

² ...

³ Für andere Stellungnahmen und Bewilligungen, für die der Bund zuständig ist, bezeichnet der Bundesrat eine Verwaltungseinheit, die für die Koordination dieser Stellungnahmen oder Bewilligungsverfahren sorgt. Er gibt Ordnungsfristen vor, innert welchen die Stellungnahmen an die Koordinationsstelle einzureichen und die Bewilligungsverfahren abzuschliessen sind.

Artikel 17 E EnG: Allgemeine Abnahme- und Vergütungspflicht

Absatz 1: Sinn und Zweck von Art. 17 Abs. 1 E EnG sind nicht offensichtlich. Es finden sich Elemente aus Art. 7 und 7a des heute gültigen EnG. Diese waren aber ursprünglich vorgesehen, die Anschlussbedingungen unabhängiger Produzenten zu regeln. In Art. 17 Abs. 1 E sind die Anlagen, für welche die Abnahme- und Vergütungspflicht für Netzbetreiber gelten

sollen, präziser zu umschreiben. Insbesondere ist festzuhalten, ob sich die Abnahmepflicht auf Strom aus erneuerbaren Energien, nur den geförderten Anteil davon oder allen Energieträgern bezieht.

Ferner muss die Vergütung nach Marktpreisen erfolgen.

Antrag

Artikel 17 Absatz 1 E EnG ist zu präzisieren.

Die Vergütung hat nach Marktpreisen zu erfolgen.

Absatz 2: Der VSE lehnt Eigenverbrauchsregelungen und vergleichbare Ansätze ab, welche die Gleichbehandlung aller Akteure bezüglich der Tragung der Netz- und energiewirtschaftlichen Kosten (z.B. KEV-Kosten) nicht zu gewährleisten vermögen.

Die vorgeschlagene Regelung verstösst gegen diese Prämisse, da Endverbraucher ohne eigene Produktion gegenüber solchen mit eigener Produktion schlechter gestellt werden. Sie führt mit anderen Worten unter den heute gegebenen Rahmenbedingungen zu einer Umverteilung der Netzkosten zulasten der nicht produzierenden Endverbraucher und damit einer Entsolidarisierung. Dies widerspricht zudem den Grundgedanken des StromVG.

Damit die geforderte Gleichbehandlung aufrechterhalten und die unerwünschte Umverteilung bzw. Entsolidarisierung verhindert werden können, braucht es flankierende Massnahmen im Gesetz. Als Lösung bietet sich eine Ergänzung von Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG an.

Antrag 1

Artikel 17 Absatz 2 E EnG ist wie folgt zu ergänzen:

² Betreiber von Anlagen, auch solche, die an einem Vergütungssystem teilnehmen, dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Die nicht ins Netz eingespeiste Energie darf nicht als eingespeist behandelt und verrechnet werden. Zur Ermittlung des Netznutzungsentgeltes und von Abgaben ist die gesamthaft verbrauchte Energie heranzuziehen.

Antrag 2

Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG ist wie folgt zu ergänzen:

c. Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. Eine Kundengruppe bilden auch Produzenten nach Art. 17 Abs. 2 E EnG. Sie schulden das Netznutzungsentgelt gemäss Abs. 1- 3 dieses Artikels und die damit verbundenen Abgaben nach Art. 36 E EnG nach Massgabe ihres gesamten Verbrauchs.

Eventualiter

Sollten die vorstehenden Anträge 1 und 2 nicht berücksichtigt werden, ist der vorgeschlagene Art. 17 Abs. 2 E EnG zu streichen.

Artikel 18 E EnG: Teilnahme am Einspeisevergütungssystem

Absatz 1: Das derzeitige KEV-Fördersystem schliesst Wasserkraftwerke mit einer Leistung von mehr als 10 MW aus. Gerade bei grösseren Wasserkraftwerken könnte jedoch die Produktion mittels KEV kostengünstig und effizient gesteigert werden. Ferner kann die geltende Regelung dazu führen, dass die Anlagen absichtlich für eine Leistung unterhalb des Schwellenwertes von 10 MW konzipiert werden, obwohl eine grössere Auslegung wirtschaftlich und ökologisch sinnvoller wäre. Aus diesen Gründen ist der Schwellenwert auf 20 MW heraufzusetzen.

Antrag

Artikel 18 Absatz 1 E EnG ist wie folgt zu ändern:

¹ Am Einspeisevergütungssystem können die Betreiber von Neuanlagen teilnehmen, die Elektrizität aus folgenden erneuerbaren Energie erzeugen:

a. Wasserkraft bis zu 20 MW;

b. ...

Artikel 19 E EnG: Teilweise Einspeisung

Das vorgeschlagene Splitting macht die Abwicklung des Einspeisevergütungssystems kompliziert und aufwändig. Der Nutzen (für die Produktion) muss deshalb in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand (für das System) stehen. Aus diesem Grund bedarf es der Formulierung zwingender Voraussetzungen im Gesetz. So muss die Anlage eine Jahresproduktion von mindestens 1 GWh aufweisen. Ferner ist der Antragsteller zu verpflichten, mit der KEV-Anmeldung den Split festzulegen.

Antrag

Artikel 19 E EnG ist im Sinne der vorstehenden Bemerkungen zu ergänzen.

Artikel 20 E EnG: Photovoltaik-Kontingente

Absätze 1 und 2: Der VSE begrüsst die Begrenzung der KEV-Mittel für Photovoltaikanlagen. Die Kompetenz für die Begrenzung muss allerdings dem Bundesrat zufallen.

Absätze 2 und 3: Der VSE geht aufgrund eigener Beurteilungen von einem idealen Zubau von 300 GWh jährlichem Strom aus Photovoltaik bis 2020 aus (vgl. VSE-Studie „Wege in die neue Stromzukunft“) und erachtet deshalb den in Absatz 2 vorgeschlagenen Richtwert als nicht zielführend. Ungeachtet dessen haben Richtwerte ohne zusätzliche Massnahmen keine Steuerungsfunktion und sind deshalb überflüssig. Der Zubau sowie dessen Geschwindigkeit wird über die Vergütungssätze und die Beseitigung der Hindernisse (vgl. Artikel 11 ff. (neu) EnG) gesteuert. Richtwerte gehören somit nicht ins Gesetz. Diese sind in den erläuternden Bericht aufzunehmen.

Gestützt auf die vorstehenden Bemerkungen ist auch von einer Festlegung weiterer Richtwerte für die Jahre 2035 und 2050, wie in Absatz 3 vorgeschlagen, Abstand zu nehmen.

Antrag 1

Artikel 20 Abs. 1 E EnG ist wie folgt zu ergänzen:

1 Die Mittel, die jährlich für Betreiber von Photovoltaik-Anlagen im Einspeisevergütungssystem eingesetzt werden, sind zu begrenzen. *Der Bundesrat legt die Begrenzung fest.*

Antrag 2

Artikel 20 Absätze 2 und 3 E EnG sind zu streichen.

Artikel 21 E EnG: Vergütungssatz

Absatz 3 Buchstabe a: Die KEV weist zurzeit eine zu hohe Differenzierung auf. Bei den Wasserkraftanlagen unter 10 MW Leistung existieren über 100 verschiedene Tarife, für Biomasse- und Geothermie-Anlagen jeweils 5 und für PV-Anlagen 15. Zudem gibt es „Sonderboni“ für schlechte Standorte oder kleine (teure) Anlagen. Die zu hohe Technologiedifferenzierung innerhalb der Technologie hemmt den Wettbewerb und führt zu unnötig hohen Kosten. Es sollen jedoch nur die effizientesten, d.h. wirtschaftlichsten Anlagen berücksichtigt werden.

Die Zahl der Vergütungssätze ist deshalb stark zu reduzieren. Es soll dabei insbesondere auf die Abgeltung teurer, ineffizienter kleiner und Kleinstanlagen verzichtet werden, wodurch mehr Mittel für grössere, effizientere Anlagen zur Verfügung stehen.

Die Vorlage selber sieht vor, dass nur die effizienteste Technologie, welche langfristig wirtschaftlich ist, in den Genuss der Einspeisevergütung kommen soll (vgl. Art. 21 Abs. 1 E EnG).

Schliesslich sollte mit der expliziten Aufzählung der Energiearten Klarheit bezüglich der Anwendung der Vergütungssätze geschaffen werden. Andernfalls müssten die Begriffe Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse im Gesetz definiert werden.

Antrag

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a E EnG lautet wie folgt:

a. die Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse für Strom aus Wasserkraft bis zu 20 MW, Sonnenergie ab 10 kW, Windenergie, Geothermie; und Energie aus Biomasse. Dafür sind je maximal drei verschiedene Vergütungssätze vorzusehen.

Absatz 3 Buchstabe e: Die Bedingungen für eine ausnahmsweise Anpassung der Vergütungssätze müssen ex ante für die Produzenten bekannt sein, da ansonsten mit der vorgeschlagenen Formulierung der Willkür Tür und Tor geöffnet und ein Investitionshemmnis errichtet wird. Das Gesetz sollte zumindest in den Grundzügen definieren, wann übermässige Gewinne oder übermässige Verluste vorliegen.

Antrag

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e E EnG ist im Sinne der vorstehenden Bemerkungen zu ergänzen.

Absatz 4: Mit der vorgeschlagenen Regelung wird ein weiterer Einspeisetarif geschaffen, was zu Ineffizienzen führen würde (vgl. Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 3 Bst a). Zudem steht der Vorschlag dem Gebot der Rechtssicherheit entgegen.

Antrag

Artikel 21 Absatz 4 E EnG ist zu streichen.

Artikel 22 E EnG: Allgemeine Vergütung und Vergütung bei steuerbarer Produktion

Absatz 2: Die geltenden Bestimmungen lassen Folgekosten des durch die KEV ausgelösten Zubaus ausser Acht. Ebenfalls in den KEV-Tarifen keine Berücksichtigung findet marktgerechtes Verhalten. So erhalten beispielsweise Photovoltaikanlagen ihre hohe Vergütung auch dann, wenn Nachfrage und Marktpreis tief sind. Umgekehrt speisen sie im kritischen Winterhalbjahr, wenn Nachfrage und die Preise hoch sind, kaum ein. Deshalb sollte die Vergütung so gestaltet sein, dass möglichst dann produziert wird, wenn der Strom auch tatsächlich gebraucht wird. Konkret muss die Vergütung für am Mittag produzierten Strom, wenn tendenziell Überproduktion herrscht, tiefer ausfallen als für Strom, der nachmittags produziert wird. Strom kann bzw. darf nicht zu jedem Zeitpunkt den gleichen Wert haben.

Ferner sollten Integrations- und Anschlusskosten bei der Ausgestaltung der KEV verursachergerecht berücksichtigt werden. Dabei sind Anreize für markt- und nachfragegerechtes Produktionsverhalten zu schaffen.

Antrag

Artikel 22 Absatz 2 E EnG lautet wie folgt:

² Bei Anlagen mit steuerbarer Produktion ist die Vergütung variabel. Der Bundesrat setzt Anreize für eine möglichst marktgerechte Einspeisung. Insbesondere führt er:

a. ein Bonus-Malus-System ein;

b. eine verursachergerechte Verteilung der Kosten für Ausgleichsenergie und der weiteren Integrationskosten, namentlich die Anschlusskosten ein.

Artikel 23 E EnG: Auktionen

Absatz 1: Werden die Vergütungssätze bei den Auktionen nicht ebenfalls wie bei den KEV-Vergütungssätzen auf drei beschränkt, kann dies wiederum eine unerwünschte Vielzahl von Vergütungssätzen zur Folge haben und zu Ineffizienzen führen. Nach Massgabe der im erläuternden Bericht erwähnten „pay-as-bid“-Auktion (S. 89) würde jede Anlage genau die Vergütung erhalten, die sie geboten hat. Entspricht die ausgeschriebene Menge der gebotenen Menge, würde jede Anlage ihre Wunschvergütung erhalten.

Antrag

Artikel 23 Absatz 1 E EnG lautet wie folgt:

¹ Der Bundesrat kann für das Einspeisevergütungssystem vorsehen, dass die maximal drei Vergütungssätze gemäss Art. 21 Abs. 3 Bst. a E EnG je Energieart durch Auktionen bestimmt werden.

Artikel 24 E EnG: Zuschlag

Absatz 1: Die auszuschreibende Menge bestimmt die Geschwindigkeit und die Effizienz des Zubaus. Sie beeinflusst damit die Elektrizitätstarife sowie die Eingriffe in Natur und Landschaft massgeblich. Im Lichte dessen darf die Festlegung der auszuschreibenden Menge nicht einseitig durch den Bund, sondern muss im Zusammenwirken mit den Kantonen und Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgen.

Antrag

Artikel 24 Absatz 1 E EnG lautet wie folgt:

¹ Bei den Auktionen kann für so viele Gebote ein Zuschlag erteilt werden, wie es die ausgeschriebene Menge erlaubt. Die auszuschreibende Menge wird durch den Bundesrat zusammen mit den Kantonen und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen festgelegt. Hauptkriterium für den Zuschlag...

Artikel 25 E EnG: Verfahren

Absatz 1 Buchstabe b: Wie vorstehend beantragt hat die Festlegung der auszuschreiben Menge unter Miteinbezug der Kantone und Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erfolgen.

Antrag

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b E EnG ist zu streichen.

Artikel 26 E EnG: Nichterreichen der Produktionsziele und Sanktionen

Absatz 1: Es ist inakzeptabel, den Betreiber einer Anlage bei Nichterreichen der Produktionsziele oder Verzug auch dann mit Sanktionen belegen zu wollen, wenn dieser die Gründe dafür nicht zu verantworten hat. Mit einer solchen Regelung würde ferner ein Investitionshemmnis geschaffen.

Antrag

Artikel 26 Absatz 1 E EnG lautet wie folgt:

¹ Wird ein Projekt, für das der Betreiber der Anlage einen Zuschlag erhalten hat, nicht innerhalb der gesetzten Frist realisiert oder werden die zugesicherten Ziele nur teilweise erreicht, so kann der Betreiber, ausser bei von ihm nicht zu vertretenden Gründen, mit einem Beitrag von bis zu 10 Prozent dessen belastet werden...

Artikel 27 E EnG: Bilanzgruppen und Ausgleich unter den Netzbetreibern

Das vorgeschlagene System ist kompliziert und mit erheblichem administrativem Mehraufwand verbunden. Gleichzeitig fehlt der Formulierung die nötige Klarheit.

Antrag

Artikel 27 ist im Hinblick auf eine Reduktion des Verwaltungsaufwands und der bestmöglichen Vermarktung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu überprüfen.

Artikel 31 und 32 E EnG: Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Koppelung

Der VSE fordert eine technologieneutrale Behandlung von GuD und WKK, um einseitige Anreize, Verzerrungen sowie Arbitragen zu vermeiden. Dabei ist insbesondere die gleiche Behandlung beim CO₂-Ausstoss zu gewährleisten. Es ist Sache des Investors zu entscheiden, in welchen Anlagentyp er investieren will. Aus diesem Grund lehnt der VSE den vorgeschlagenen Fördermechanismus zugunsten von WKK-Anlagen ab.

Soll der Zubau von WKK-Anlagen dennoch begünstigt werden, könnte allenfalls die Schaffung finanzieller Anreize für den Bau der dazugehörigen und kostenintensiven Fernwärmenetze in Erwägung gezogen werden. Mit Blick auf die zweifelsohne wichtiger werdende Rolle der Geothermie könnte dies sinnvoll sein.

Antrag 1

Artikel 31 und 32 E EnG sind zu streichen.

Antrag 2

Der Bundesrat prüft die Schaffung finanzieller Anreize für den Bau von Fernwärmenetzen.

Kapitel 5, 1 Abschnitt: Netzzuschlag

Der Netzzuschlag muss von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Kunden gegenüber ausgewiesen werden. Aus Transparenzgründen ist aber im Gesetz der Begriff „Förderabgabe“ zu verwenden. Dieser gibt den wahren Sachverhalt wieder.

Antrag

Der im E EnG verwendete Begriff „Netzzuschlag“ ist durch den Begriff „Förderabgabe“ zu ersetzen.

Artikel 36 E EnG: Erhebung und Verwendung

Absatz 1: Auch direkt an das Übertragungsnetz angeschlossene Verbraucher müssen die Förderabgabe bezahlen. Dies gilt es zu präzisieren.

Antrag

Artikel 36 Absatz 1 E EnG lautet wie folgt:

¹ Die nationale Netzgesellschaft erhebt von den Netzbetreibern und den direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze...

Absatz 2: Die Finanzierung der notwendigen Netzverstärkungen, welche durch den Zubau dezentraler Produktion nötig werden, sind wie die Finanzierung weiterer Förderkosten gemäss Abs. 2 Bst. a-f dieses Artikels zu behandeln. Damit wird Kostentransparenz bei der Förderung geschaffen.

Zurzeit sind die Netzverstärkungskosten für den Ausbau erneuerbarer Energien gemäss Art. 22 Abs. 3 StromVV als Kostenbestandteil in die Systemdienstleistungen (SDL) einzurechnen. Dabei müssen die Netzbetreiber bei der EICom die Vergütung dieser Netzverstärkungskosten über den Zuschlag jeweils einzelfallweise geltend machen (Art. 22 Abs. 4 StromVV).

Mit der vorgeschlagenen Regelung würden die grösseren Endverbraucher zwar von der Tragung der KEV-Kosten befreit werden (Art. 38 E EnG), müssten aber über die SDL die Kosten für die Netzverstärkungen weiterhin tragen, was sachlogisch nicht begründbar ist.

Antrag

Artikel 36 Absatz 2 E EnG ist wie folgt zu ergänzen

² Mit dem Netzzuschlag finanziert werden:

a. ...

g. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach Artikel 17 dieses Gesetzes.

Absatz 3: Nach Auffassung des VSE sind für die Weiterverarbeitung der Förderabgabe klare Termine erforderlich.

Ferner ist nach Auffassung des VSE eine gesetzlich festgelegte Höchstgrenze für die Förderabgabe beizubehalten. Sie schafft Rechtssicherheit und Anreiz dafür, die Förderung der erneuerbaren Energien an den effizientesten Technologien zu orientieren.

Antrag 1

Artikel 36 Absatz 3 E EnG lautet wie folgt:

³ Der Bundesrat legt die Förderabgabe zum 31. März jeden Jahres für das Folgejahr stufenweise und bedarfsgerecht in Rappen/kWh fest...

Antrag 2

Es ist eine Höchstgrenze für die Förderabgabe gesetzlich festzuschreiben.

Artikel 38 E EnG: Rückerstattung des Netzzuschlags

Der VSE zieht eine verzerrungsfreie Tragung der KEV-Kosten Sonderlösungen grundsätzlich vor. Er hat jedoch Verständnis dafür, dass Stromgrossverbraucher insbesondere aufgrund industriepolitischer bzw. volkswirtschaftlicher Überlegungen entlastet werden sollen. Es ist letztlich Sache der Politik, unter Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen über die Opportunität solcher Entlastungen zu entscheiden.

Allerdings setzt die vorgeschlagene Verknüpfung mit dem Verbrauch falsche Anreize. So können Endverbraucher, die knapp unter den Schwellenwert von 0.5 GWh Strom fallen, dazu verleitet werden, ihren Stromverbrauch unnötig zu erhöhen, um in den Genuss der KEV-Befreiung zu kommen. Zielführender wäre es, eine Befreiung anhand des Anteils der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung vorzusehen.

Antrag

Artikel 38 Absatz 1 EnG ist im Sinne der vorstehenden Bemerkungen abzuändern.

Artikel 39 und 40 E EnG

Mit der Ablehnung des Fördermechanismus für WKK (vgl. Streichungsanträge zu den Artikeln 31 und 32 E EnG) entfällt die Grundlage für die beiden Bestimmungen.

Antrag

Artikel 39 und 40 E EnG sind zu streichen.

Abschnitt 3: Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch (Artikel 43 – 46 E EnG)

Der VSE lehnt die vorgeschlagene Einführung eines Einsparquotenmodells entschieden ab. Diese Zwangsmassnahme verletzt mehrere zentrale Grundsätze und Prinzipien. Sie greift in schwerwiegender Weise in die unternehmerische Freiheit der EVU ein. Angesichts der Schwere des Eingriffs stellt sich zudem die Frage nach der Verfassungsmässigkeit.

Die vorgeschlagene Regelung verstösst namentlich gegen das Subsidiaritäts- und Verursacherprinzip. Dies ist umso stossender, als mit dem gleichermassen bewährten wie breit akzeptierten Instrument der freiwilligen Zielvereinbarung in der Vergangenheit bereits erhebliche Effizienzverbesserungen erzielt werden konnten.

Mit der einseitigen Inpflichtnahme der EVU verletzt das Einsparquotenmodell ferner das Gebot der Nichtdiskriminierung. Angesichts der Tatsache, dass Strom lediglich einen Viertel des Gesamtenergieverbrauchs ausmacht, erscheint die Fokussierung auf Strom geradezu willkürlich.

Schliesslich ist die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden, was im erläuternden Bericht eingeräumt wird.

Die Verbesserung der Stromeffizienz ist auch für die Strombranche von prioritärer Bedeutung. Dies belegen unter anderem die Anstrengungen einer wachsenden Zahl von EVU im Effizienzbereich und die Entwicklung eines VSE-Effizienzmodells für KMU. Was es für weitere Effizienzsteigerungen braucht, sind einfache und transparente Rahmenbedingungen für

die Etablierung eines funktionierenden (Effizienz)Marktes. Dies setzt insbesondere auch die Schaffung entsprechender positiver Anreize für die betroffenen Akteure voraus.

Der VSE hat einen entsprechenden Vorschlag ausgearbeitet (vgl. Anhang) und unterstreicht damit die prioritäre Bedeutung, welche er einer verbesserten Energieeffizienz beimisst.

Antrag 1

Artikel 43 – 46 E EnG sind zu streichen.

Antrag 2

Der E EnG ist nach Massgabe des Vorschlags im Anhang zu ergänzen.

Artikel 49: Forschung, Entwicklung und Demonstration

Der VSE begrüsst die Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz ausdrücklich. Der sachliche Geltungsbereich sollte aber aufgrund der systemischen Bedeutung der Netze und Speicher entsprechend ausgedehnt werden.

Antrag

Artikel 49 Absatz 1 E EnG ist wie folgt zu ergänzen:

¹ Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung und Integration der Netze und erforderlichen Speichertechnologien sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Er berücksichtigt dabei...

Artikel 62 E EnG: Herausgabe und Veröffentlichung von Daten

Die vorgeschlagene Herausgabepflicht erweist sich nach Auffassung des VSE in mehrfacher Hinsicht als problematisch.

Aus juristischer Sicht stellt sich die Frage nach der Verfassungsmässigkeit einer solchen Pflicht, was an dieser Stelle bezweifelt wird. Falls die Verfassungsmässigkeit bejaht werden kann, müsste das Gesetz zumindest klar umschreiben, welche Informationen zu welchem Zweck verwendet werden sollen.

Des Weiteren fehlt eine schlüssige Antwort auf die Frage, ob der hohe Aufwand, den die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung verursachen würde, in einem vernünftigen Verhältnis zum Bedürfnis der Endverbraucher nach einer solchen Transparenzvorschrift steht. Diesbezüglich gilt es darauf hinzuweisen, dass der Endverbraucher schon heute über wesentliche Informationen verfügt, sei es aufgrund entsprechender Vorschriften (z.B. Stromkennzeichnung) oder aufgrund entsprechender Informationsanstrengungen seitens der EVU.

Ferner verschafft die vorgeschlagene Regelung, wie im erläuternden Bericht explizit festgehalten wird, dem Bund die Möglichkeit, ein eigentliches „EVU-Ranking“ einzuführen. Ein derartiges System ist in Bezug auf seine Wirkungsweise und Effizienz äusserst fragwürdig und mit einem liberalisierten Markt nicht vereinbar.

Aufgrund der vorstehenden Gründe lehnt der VSE die vorgeschlagene Regelung ab.

Antrag

Artikel 62 E EnG ist zu streichen

Artikel 65 E EnG: Zuständigkeiten der Vollzugsstelle

Absatz 1 Buchstabe c: Mit der Ablehnung des WKK-Fördersystems (vgl. Streichungsanträge zu den Artikeln 31 und 32 E EnG) fällt die vorgesehene Zuständigkeit dahin.

Antrag

Artikel 65 Absatz 1 E EnG ist wie folgt zu ändern:

- 1 ...
- a. ...
- b. ...
- c. streichen
- d. wird Bst. c.

Artikel 66: Vollzugsstelle

Absatz 1: Der VSE begrüsst die geplante Zusammenführung der Vollzugsaufgaben aus den Förder- und Vergütungssystemen in eine Vollzugsstelle. Er lehnt es jedoch ab, dass eine Tochtergesellschaft der swissgrid die Aufgaben der Vollzugsstelle wahrnehmen soll.

Trotz der in Absatz 2 getroffenen Massnahmen für die Unabhängigkeit der Vollzugsstelle sind ein starker Einfluss der nationalen Netzgesellschaft und mitunter auch Interessenkonflikte mit der Energiewirtschaft nach wie vor möglich. Die Tatsache, dass an der nationalen Netzgesellschaft bis zu 49% ausländische Investoren beteiligt sein können, welche über den Verwaltungsrat der Vollzugsstelle Einfluss auf eine verfügungsberechtigte Gesellschaft nehmen können, vermindert das Vertrauen in den Vorschlag.

Die notwendige Unabhängigkeit ist sicherzustellen, weshalb für die Vollzugsaufgaben eine tatsächlich unabhängige Stelle zu bezeichnen ist.

Antrag

Als Vollzugsstelle ist eine von der Swissgrid unabhängige Stelle vorzusehen, beispielsweise eine unabhängige Firma oder eine autonome Stiftung.

Artikel 67 E EnG: Zuständigkeit der Bundesbehörden

Absatz 1 Buchstabe e: Mit der Ablehnung der Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch (vgl. Streichungsanträge zu den Artikeln 43 – 46 E EnG) fällt die vorgesehene Zuständigkeit dahin.

Antrag

Artikel 67 Absatz 1 E EnG ist wie folgt zu ändern:

- 1 ...
- a. ...
- b. ...
- c. ...
- d. ...
- e. streichen
- f. wird Bst. e.

Artikel 69 E EnG: Enteignung

Absatz 1: Der VSE begrüsst grundsätzlich eine Bestimmung, die ein Enteignungsrecht für die Erstellung von Anlagen zur Gewinnung von Geothermie und Kohlewasserstoffen oder zu Nutzung von Abwärme, die im öffentlichen Interesse liegen, vorsieht. Im erläuternden Bericht sind keine Hinweise zu Artikel 69 enthalten und es ist nicht feststellbar, ob die Bestimmung die Leitungen für die Verteilung der Abwärme (Wärmenetz) miteinbezieht. Diese Unsicherheit soll mit einer ausdrücklichen Nennung behoben werden.

Antrag

Artikel 69 Absatz 1 E EnG ist wie folgt zu ergänzen:

- ¹ Für das Erstellen von Anlagen zur Gewinnung von Geothermie und Kohlewasserstoffen oder zur Nutzung und Verteilung von Abwärme, die im öffentlichen Interesse liegen, können die Kantone enteignen oder dieses Recht Dritten übertragen.

Artikel 70 E EnG: Strafbestimmung / Bussen

Absätze 1, 2 und 4 bez. Bussenhöhe: Die für vorsätzliche Wiederhandlungen auszusprechende Maximalbusse wird von CHF 40'000 auf CHF 100'000, jene für die fahrlässige Tatbegehung von CHF 10'000 auf CHF 40'000 und jene bei Wiederhandlungen in Geschäftsbetrieben von CHF 5'000 auf CHF 20'000 heraufgesetzt. Im erläuternden Bericht (S. 102 zu Art. 70) wird angegeben, bei den mit Strafe bedrohten Tatbeständen könne es um erhebliche Geldbeträge gehen, weshalb die bisherigen Strafandrohungen weder eine genügende präventive Wirkung erzielen, noch eine angemessene Bestrafung ermöglichen würden.

Der VSE hält ausdrücklich fest, dass es keine Gründe für die Erhöhung der Maximalbussen gibt. Weder hat sich die Branche deliktanfällig gezeigt, noch setzt sie sich über Gesetze und Verordnungen hinweg. Sie legt vielmehr grossen Wert auf die Einhaltung der Gesetze und die Compliance. Eine derart massive Erhöhung stellt ein eigentliches Misstrauensvotum und eine unzulässige Vorverurteilung der Branche dar. Ferner stellt die angeblich mangelhafte präventive Wirkung des geltenden Bussenregimes eine unbelegte Behauptung dar. Aus diesen Gründen ist das geltende Bussenregime beizubehalten.

Absatz 1 Buchstabe d: Mit der Ablehnung des WKK-Fördersystems (vgl. Streichungsanträge zu den Artikeln 31 und 32 E EnG) fällt die Bussenandrohung betreffend WKK dahin.

Absatz 1 Buchstabe f: Mit der Ablehnung der Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch (vgl. Streichungsanträge zu den Artikeln 43 – 46 E EnG) fällt die Bussenandrohung dahin.

Antrag

Artikel 70 EnG ist wie folgt zu ändern:

¹ Mit Busse bis zu 40'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. ...

b. ...

c. ...

d. im Rahmen des Einspeisevergütungssystem (Art. 18) oder der Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen (Art. 28) ~~oder des WKK-Vergütungssystem (Art. 31)~~ unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

e. ...

f. streichen

g. wird Bst. f.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe bis zu 10'000 Franken.

2. Bundesgerichtsgesetz (BGG)

Artikel 83 Buchstabe a

Die Beschränkung des Zugangs an das Bundesgericht ist im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auch bei reinen Enteignungsverfahren im Zusammenhang mit Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen anzuwenden. Die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Gewährung des rechtlichen Gehörs sind durch die volle Kognition des Bundesverwaltungsgerichts sichergestellt.

Antrag

Artikel 83 Buchstabe w BGG ist wie folgt zu ergänzen:

w. Entscheide auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen und die Enteignung von in diesem Zusammenhang stehenden Rechten, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

3. Kernenergiegesetz (KEG)

Artikel 9 KEG: Wiederaufbereitung

Abgebrannte Brennelemente sind kein Abfall, sondern ein Wertstoff, der entsprechend recycelt werden soll. Mit der Wiederaufbereitung können zudem langfristig die Uranimporte reduziert werden. Der VSE fordert, dass an der bestehenden Regelung festgehalten wird.

Antrag

Artikel 9 KEG ist zu streichen.

Artikel 12 KEG: Sachüberschrift und Absatz 4 (neu)

Das geltende Recht ist ausreichend. Einerseits besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rahmenbewilligung. Andererseits untersteht deren allfällige Erteilung dem fakultativen Referendum und damit dem Urteil der Stimmbevölkerung. Demgegenüber kommt der neue Absatz einem künftigen Technologieverbot gleich, was der VSE ablehnt.

Antrag

Die Sachüberschrift und Absatz 4 sind zu streichen.

Artikel 106 Absatz 1bis (neu) und 4 KEG

Das geltende Recht ist ausreichend. Einerseits besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rahmenbewilligung. Andererseits untersteht deren allfällige Erteilung der fakultativen Referendum und damit dem Urteil der Stimmbevölkerung. Zudem können Änderungen auch zu Steigerungen der Effizienz und der Sicherheit führen.

Antrag

Artikel 106 Absatz 1bis (neu) und 4 KEG sind zu streichen.

4. Elektrizitätsgesetz (EleG)

Artikel 15a EleG: Ergänzung mit notwendigen, neuen Bestimmungen

Der geltende Artikel 15a des Elektrizitätsgesetzes (EleG) ist nicht in Absätze unterteilt. Sein Inhalt ist neu in Absatz 1 zu überführen.

Absatz 1: Die heutige Bestimmung von Artikel 15a EleG bezüglich der Eigentumsverhältnisse der von Energieunternehmen für die Übertragung und Verteilung von Elektrizität erstellten oder von Dritten erworbenen Anlagen und Leitungen soll in Absatz 1 übernommen werden.

Absatz 2: Die Regelung von Absatz 2 soll neu ins EleG aufgenommen werden. Analog zur Erteilung aller Bewilligungen mit der Plangenehmigung (Art. 16 EleG) ist eine Bestimmung aufzunehmen, welche sicherstellt, dass vertraglich alle privaten Rechte für den Bau, Bestand und Betrieb von elektrischen Leitungen mit einem Rechtsakt erteilt werden. Dies betrifft insbesondere die Durchleitung Daten Dritter. Bei Elektrizitätsleitungen kommen zur Überwachung und Steuerung des Netzes nach neuester Technologie Lichtwellenleiter im Erdseil zum Einsatz. Für Zwecke der Telekommunikation stehen ungenutzte Kapazitäten zur Verfügung, die Investitionen in separate Telekomverbindungen mit eigener Trassen überflüssig machen, was im öffentlichen Interesse liegt und dem Grundsatz der Bündelung von Infrastrukturvorhaben entspricht. Das Grundeigentum wird mit der Nutzung dieser physisch in jedem Fall vorhandenen Kapazitäten nicht stärker belastet. Es rechtfertigt sich deshalb nicht, zusätzlich eine Dienstbarkeit allein für die Durchleitung Daten Dritter erwerben zu müssen. Zudem bedeutet die gesetzliche Festlegung einer umfassenden Nutzung des Lichtwellenleiters in der Praxis eine wesentliche Vereinfachung des Rechtserwerbs.

Absatz 3 (neu): Damit in einem Netz nicht „schwarze Löcher und Lücken“ bezüglich des rechtlichen Status entlang der Anlagen und Leitungen entstehen (neue Dienstbarkeiten sind umfassend; bereits seit langem bestehende Dienstbarkeiten umfassen nur einen Teil der

Befugnisse), soll die Regelung von Absatz 2 auch für bereits bestehende Dienstbarkeitsverhältnisse gelten.

Absatz 4 (neu): Bei Leitungen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität handelt es sich um Infrastrukturvorhaben, welche im öffentlichen Interesse einer sicheren Stromversorgung errichtet werden. Damit unterscheiden sie sich von Vorhaben, welche Privatpersonen oder private Eigentümer von benachbarten Grundstücken mit ausschliesslich privaten Interessen verfolgen. Diese Infrastrukturvorhaben erstrecken sich in der Regel auch über grössere Distanzen. Für die Sicherung von Bau, Bestand und Betrieb sind deshalb jeweils eine grosse Anzahl von Dienstbarkeitsverträgen, bei welchen standardisierte vertragliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen, notwendig. Vor dem Inkrafttreten der letzten Revision des Sachenrechtes (d.h. vor dem 1.1.2012) genügte für die Errichtung der Leitungsdienstbarkeit die einfache Schriftlichkeit. Die durch die Revision erfolgte Verschärfung hin zur öffentlichen Beurkundung ist für die Errichtung von Leitungsdienstbarkeiten nicht sachgerecht. Durch die hohe Anzahl der Verträge ist sie zudem mit entsprechendem unverhältnismässigem Aufwand sowohl für das Elektrizitätsunternehmen als auch für den Grundeigentümer und mit erhöhten Kosten verbunden. Es ist deshalb ein Muss, für die Errichtung solcher Dienstbarkeiten eine möglichst einfache Form der Errichtung vorzusehen.

Antrag

Artikel 15a EleG lautet wie folgt:

¹ Leitungen mit den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität stehen im Eigentum der Unternehmen der Energiewirtschaft, die sie erstellt oder von Dritten erworben haben.

² Mit dem Abschluss einer Dienstbarkeit, welche den Bau, Bestand und Betrieb von Leitungen gemäss Absatz 1 zum Gegenstand hat, werden alle Rechte, insbesondere auch das Recht das Grundstück für die Durchleitung Daten Dritter zu nutzen, erteilt.

³ Die Regelung von Absatz 2 gilt auch für bestehende Dienstbarkeiten.

⁴ Der Vertrag über die Errichtung einer Dienstbarkeit nach Absatz 2 bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

Artikel 16 EleG: Entwurf und notwendige Ergänzungen

Absatz 2 Buchstabe b: Der Buchstabe b ist ersatzlos zu streichen. Das Plangenehmigungsverfahren ist wieder bei einer einzigen Behörde anzusiedeln. Mit dem Wechsel der Leitbehörde vom ESTI zum BFE geht immer sehr viel Zeit verloren. Mit der Konzentration bei einer Behörde kann eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Das ESTI ist für die Ausfällung des Entscheides wesentlich besser geeignet als das BFE, da das ESTI über das erforderliche fachtechnische und juristische Wissen verfügt. Das BFE muss das technische Wissen von Dritten einholen und verfügt bezüglich der personellen Ressourcen über einen geringen Handlungsspielraum. Es handelt sich um die Verteilung der Entscheidungsbefugnis, wie sie vor dem Erlass des Koordinationsgesetzes bzw. der damit zusammenhängenden Teilrevision des EleG bestand. Selbstverständlich soll das ESTI weiterhin Koordinations- und Plangenehmigungsbehörde bleiben, es müsste ihm aber neu auch die Entscheidkompetenz in Enteignungssachen erteilt werden. Mit der Streichung von Buchstabe b ist die Buchstabenbezeichnung nachzuführen.

Absatz 3: Der Bau von Leitungen wird aufgrund des schwindenden Platzes und der dichten Bebauung des Landes immer schwieriger und für die Plangenehmigung müssen immer öfter mehrere Varianten ausgearbeitet werden. Dies verursacht enorme Kosten. Da diese Kosten im Zusammenhang mit dem Netzausbau stehen, muss Rechtssicherheit geschaffen werden, dass die Kosten für die Ausarbeitung der Varianten im Zusammenhang mit einer realisierten Stromleitung sowie die Kosten für die effiziente Realisierung der genehmigten Projektvariante anrechenbare Kapitalkosten im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Art. 15 StromVG) darstellen. Artikel 16 Absatz 3 ist entsprechend zu ergänzen.

Absatz 5: Es ist grundsätzlich begrüssenswert, mittels Vorgabe von Ordnungsfristen eine Verfahrensbeschleunigung, hier hinsichtlich der Erarbeitung des Sachplans, herbeizuführen. Im vorliegenden Fall hält der VSE es jedoch für wenig zweckmässig, überhaupt ein Sachplanverfahren durchzuführen. Da der Sachplan nur für die Behörden nicht aber für die Grundeigentümer verbindlich ist, werden im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens bei der Behandlung von Einsprache- und Beschwerdeverfahren ähnliche oder die gleichen Fragen vorwiegend aus den Bereichen der Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung nochmals geprüft. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass das Sachplanverfahren in der Regel nicht zur einer Verfahrensbeschleunigung beiträgt, sondern zu Doppelspurigkeiten führt (analog dem früher getrennten Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren). Anstelle eines Sachplanverfahrens ist eine Lösung analog zum Bereich der Nationalstrassen denkbar. In Artikel 5 ist ausdrücklich festzuhalten, dass kein Sachplan im Hinblick auf Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben erforderlich ist, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Antrag

Artikel 16 EleG lautet wie folgt:

¹ ...

² Genehmigungsbehörde ist:

- a. das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Inspektorat), das auch über das im Zusammenhang mit der Planvorlage stehende Enteignungsrecht entscheidet;
- b. streichen
- c. wird Bst. b.

³ Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Realisierung des der Plangenehmigung zugrunde liegende Projekts stehen, sind anrechenbare Kapitalkosten im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung.

⁴ ...

⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben aus dem Bereich des Elektrizitätsrechts, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt keinen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung voraus.

⁶ ...

⁷ ...

Artikel 16a^{bis} (neu): Bearbeitungsfristen

Absatz 1: Der VSE anerkennt die vorliegenden Bestrebungen, das Plangenehmigungsverfahren zu beschleunigen. Mit der Bestimmung, dass für das Verfahren in der Regel zwei Jahre Zeit zur Verfügung steht, ist die vorgeschlagene Regelung jedoch nicht sehr griffig. Ihre Durchsetzung wird nicht forciert und wann ein Ausnahmefall zur „In der Regel“-Regelung vorliegt, ist auch nicht definiert. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass von der zweijährigen Frist abweichende Verfahrensdauern vom zuständigen Department gewährt werden müssen und insgesamt auf höchstens 6 Monat Verlängerung lauten können. Ausserdem ist ausdrücklich zu erwähnen, dass die Fristen, einschliesslich das allfällig mit der Plangenehmigung einhergehende Enteignungsverfahren, einzuhalten sind.

Absatz 2: Es ist begrüssenswert, dass der Bundesrat eine Verfahrensplanung macht. Es geht jedoch aus dem Textvorschlag und aus dem Erläuternden Bericht nicht hervor, ob es sich um eine generelle, allgemeingültige Verfahrensplanung oder eine auf den Einzelfall ausgelegte Verfahrensplanung handelt. Für den nachfolgenden Vorschlag wurde davon ausgegangen, dass es sich bei der Verfahrensplanung durch den Bundesrat um eine generelle, allgemeingültige handelt. Damit diese Planung den notwendigen Rückhalt erhält, müssen die involvierten Akteure jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Antrag:

Artikel 16a^{bis} (neu) EleG lautet wie folgt:

¹ Die Bearbeitungsfrist für ein Plangenehmigungs- und das darin integrierte Enteignungsverfahren darf ~~in der Regel~~ zwei Jahre nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Frist vom zuständigen Departement um maximal sechs Monate verlängert werden.

² Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest. Die betroffenen Behörden und Akteure haben Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 16a^{tres} (neu): Kriterien für Bau von Kabel- und Freileitungen

Die Plangenehmigungsverfahren werden durch die Auseinandersetzungen zur Frage, ob eine Freileitung gebaut werden darf oder eine Kabelleitung angelegt werden muss, erheblich verzögert und durch die unzähligen Forderungen nach Varianten erheblich verteuert. Klare und verbindliche Kriterien mit einem entsprechenden Bewertungssystem, wann eine Leitung als Kabel- oder Freileitung erstellt werden muss, fehlen heute. Die zeit- und kostenintensiven Situationen, dass für ein Projekt sowohl ein Kabel- als auch ein Freileitungsprojekt oder mindestens entsprechende Machbarkeitsstudien erarbeitet werden müssen, ist nicht haltbar. Eine Planungssicherheit fehlt. Mit verbindlichen Richtlinien des Bundesrates kann dieses erhebliche und sich verschärfende Problem gelöst werden. Die aufwändigen Fälle Riniken und Wattenwil-Mühleberg sind bezeichnend hierfür.

Antrag

Artikel 16a^{ter} (neu) EleG lautet wie folgt:

Der Bundesrat erlässt verbindliche Kriterien für den Bau von Kabel- und Freileitungen.

5. Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 3 StromVG

Die Bewertung dieser beiden Vorschläge hängt vom Schicksal der beantragten Ergänzung von Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG (vgl. Antrag 2 zu Art. 17 Abs. 2 E EnG) ab.

Antrag

Sofern der beantragten Ergänzung von Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG stattgegeben wird, wird den vorgeschlagenen Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 StromVG zugestimmt. Andernfalls sind sie zu streichen.

Artikel 17a (neu): Intelligente Messsysteme

Absatz 2: Innerhalb der festgelegten Zeitspanne muss es dem EVU freistehen, über welchen Zeitraum intelligente Messsysteme installiert werden.

Antrag

Artikel 17a (neu) Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

² Der Bundesrat kann...zu veranlassen. Er berücksichtigt dabei die Abschreibungen der getätigten Investitionen.

Absatz 3: Der Branche ist ein Mitspracherecht zuzusichern. Insbesondere soll das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt werden, das es den Elektrizitätsunternehmen ermöglicht, die technisch und wirtschaftlich beste Lösung umzusetzen.

Antrag

Artikel 17a (neu) Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen:

³ Er kann unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften über das Messwesen und unter Einbezug der Branche festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen...



Für die Prüfung und Berücksichtigung der gestellten Anträge danken wir Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

VSE / AES

Kurt Rohrbach
Präsident

Michael Frank
Direktor

